

Bereitgestellt am 11.07.2022

Nr. 5/2022

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A: Bekanntmachungen der Gemeinde Auetal

Erweiterung der Satzung der Gemeinde Auetal über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile – Bereich „Südlich der Straße Zum Reißbrink“ Ortschaft Hattendorf -	44
--	----

Impressum

Herausgeberin: Gemeinde Auetal, Rehrener Str. 25, 31749 Auetal
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Jörn Lohmann
Kontakt: Tel. 05752/181-0 | rathaus@auetal.de | www.auetal.de
Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bekanntmachung der Gemeinde Auetal

Bekanntmachung des Beschlusses zur erneuten, verkürzten öffentlichen Auslegung und Bekanntmachung der erneuten, verkürzten öffentlichen Auslegung (gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB)

Der Umwelt- und Bauausschuss der Gemeinde Auetal hat in seiner Sitzung am 30.06.2022 den Beschluss über die erneute, verkürzte öffentliche Auslegung (Auslegungsbeschluss) gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB für die Erweiterung der Satzung der Gemeinde Auetal über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile – Bereich „Südlich der Straße Zum Reißbrink“ Ortschaft Hattendorf – (Entwicklungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB) gefasst. Der Umwelt- und Bauausschuss der Gemeinde Auetal hat ferner beschlossen, dass die Dauer der öffentlichen Auslegung auf **zwei Wochen** verkürzt wird (§ 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Der Auslegungsbeschluss und die erneute, verkürzte öffentliche Auslegung der Planunterlagen werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

**Erweiterung der Satzung der Gemeinde Auetal
über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
– Bereich „Südlich der Straße Zum Reißbrink“ Ortschaft Hattendorf –
(Entwicklungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB)**

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Mit der Aufstellung der Satzung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Deckung des lokal bezogenen Baulandbedarfes und der Abrundung des Siedlungszusammenhanges südlich der Straße Zum Reißbrink geschaffen werden. Für zukünftige Bauvorhaben schafft die Satzung gemäß § 34 BauGB die planungsrechtlichen Voraussetzungen. Die Festsetzung von Baugrenzen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sollen, ebenso wie die Begrenzung der Zahl der Vollgeschosse, als einzelne Festsetzungen gemäß § 9 BauGB die Integration der hinzutretenden baulichen Anlagen in den Siedlungsrand sicherstellen.

Die über den plangebietsinternen Ausgleich hinausgehende Kompensation von erheblichen Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft wird auf Teilflächen des Flurstückes 56/2, Flur 2, Gemarkung Hattendorf, durch Anlage einer Streuobstwiese auf bislang intensiv beweideten Grünflächen außerhalb des Satzungsgebietes ausgeglichen.

Zur Kompensation von erheblichen Eingriffen in den Lebensraum der Kohlmeise und des Hausrotschwanzes sind auf dem Flurstück 56/2, Flur 2, Gemarkung Hattendorf, als Ersatz für verloren gegangene, dauerhaft genutzte Niststätten Nisthilfen anzubringen.

Änderungen und Ergänzungen:

Aufgrund einer im Rahmen des laufenden Aufstellungsverfahrens der Satzung bereits erfolgten Grundstückseinmessung innerhalb des Satzungsgebietes und den sich daraus ergebenden konkreten Abgrenzungen der für die Anlage der Streuobstwiese sowie der Bauflächen vorgesehenen Grundstücksflächen erfolgt im Nachgang der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2

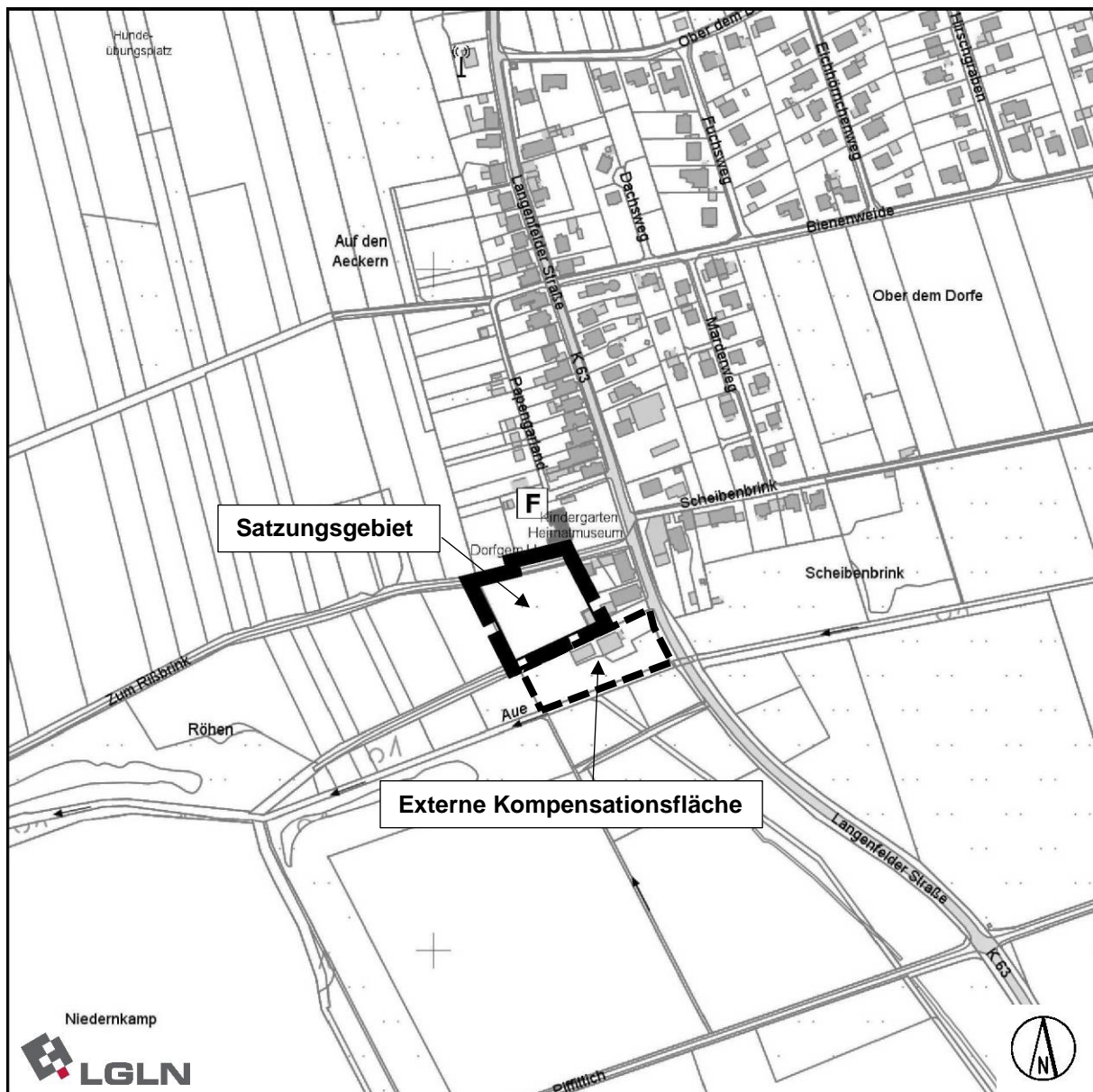
BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eine Anpassung der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sowie der überbaubaren Grundstücksflächen.

Die überbaubaren Grundstücksflächen wurden geringfügig nach Westen erweitert, jedoch weiterhin mit einem Abstand von 3 m zur v.g. Maßnahmenfläche festgesetzt.

Der damit verbunden erhöhte Kompensationsaufwand wird auf der externen Kompensationsfläche Flst. 56/2 entsprechend erhöht.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Satzung sowie die Lage der externen Kompensationsfläche (Boden/Artenschutz) – gesichert durch städtebaulichen Vertrag – gehen aus der nachfolgenden Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 hervor.



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2021 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Erneute, verkürzte öffentliche Auslegung:

Der geänderte Planentwurf der Erweiterung der Satzung der Gemeinde Auetal über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile – Bereich „Südlich der Straße Zum Rißbrink“ Ortschaft Hattendorf – (Entwicklungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB) nebst Entwurfsbegründung liegt in der Zeit vom

25.07.2022 bis einschl. 08.08.2022

während der Sprechzeiten der allgemeinen Verwaltung (montags und dienstags von 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr sowie donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr und freitags von 8.00 – 13.00 Uhr) oder nach vorheriger Terminabsprache unter 05752/181-60 oder -62 öffentlich zu jedermanns Einsicht im **Rathaus der Gemeinde Auetal, Raum 204 im Obergeschoss, Rehrener Straße 25, 31749 Auetal**, aus.

- **Auslegungsunterlagen im Internet**

Die Planunterlagen sind ferner im **Internet** auf der Seite der Gemeinde Auetal unter <https://www.auetal.de/wohnen-und-arbeiten/bauleitplanung/aktuelle-bauleitplanverfahren/> einsehbar.

Während der o.g. Zeit können Stellungnahmen abgegeben werden. Über den Inhalt der Planungen wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Erweiterung der Satzung der Gemeinde Auetal über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile – Bereich „Südlich der Straße Zum Rißbrink“ Ortschaft Hattendorf – (Entwicklungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB) unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 S. 2 und § 4 a Abs. 6 BauGB).

Es wird mit Bezug auf § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Datenschutz:

Sofern Stellungnahmen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt deren Verarbeitung auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. e i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), § 3 BauGB und § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG).

Umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen:

➤ ***Übergeordnete Pläne und Programme***

- Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Schaumburg (2003)
- Landschaftsrahmenplan des Landkreises Schaumburg (Vorentwurf 2001)
- Wirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Auetal, einschl. seiner wirksamen Änderungen

➤ ***Fachgutachten***

- Naturschutz (Kompensationsmaßnahmen Artenschutz): „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - Erweiterung der Satzung der Gemeinde Auetal über die Abgrenzung der im

Zusammenhang bebauten Ortsteile – Bereich „Südlich der Straße Zum Reißbrink“, Ortschaft Hattendorf“ (Dipl.-Ing., Dipl.-Biol. Landschaftsarchitektin Karin Bohrer, Petershagen, 10.09.2021)

➤ ***Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie privaten Personen***

zu den Themenbereichen:

- Artenschutz: Ergebnisse Brutvogel- und Feldhamsterkartierung sowie artenschutzrechtlicher Potenzialeinschätzung, Artenschutzmaßnahmen, Umgang mit Höhlenbauten, Bauzeitenregelung, Sicherung CEF-Maßnahmen (Landkreis Schaumburg)
- Naturschutz: Bewertung von Biotoptypen, Kompensationsdefizit, Landschaftsrahmenplan, Kompensationsfläche (Landkreis Schaumburg)
- Bodenschutz: Baugrund und Nachbergbau (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie)
- Immissionsschutz: Immissionskonflikte Feuerwehrstandort, Emissionen vom Flugbetrieb/platz (Landkreis Schaumburg, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr)
- Raumordnung: Vorranggebiet für Natur und Landschaft (Bückeburger Aue mit ihrer Niederung) (Landkreis Schaumburg)

➤ ***Umweltverträglichkeitsprüfung***

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Auetal, den 06.07.2022

Der Bürgermeister
Lohmann
